



INFORMATIONSAUSTAUSCH KURZ ERKLÄRT

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH AIA

Was sind die brennendsten Fragen zum bevorstehenden automatischen Informationsaustausch? Untenstehend finden Sie die Antworten zu eben diesen Fragen. Das vollständige Dokument des Eidg. Finanzdepartements EFD finden Sie auf unserer Website www.gubser-kalt.ch. Ebenfalls steht Ihnen auf unserer Website ein Link zu einem vom EFD erstellten Video zum AIA zur Verfügung.

Welche Informationen werden nach dem AIA-Standard der OECD ausgetauscht?
Die zu übermittelnden Informationen umfassen Kontonummer und Steueridentifikationsnummer sowie Name, Adresse und Geburtsdatum von Steuerpflichtigen im Ausland mit einem Konto in einem anderen Land als dem Herkunftsstaat, alle Arten von Kapitaleinkünften sowie den Saldo des Kontos. Der Standard betrifft sowohl natürliche als auch juristische Personen. Die gemäss den internationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI) tatsächlich am Konto nutzungsberechtigte Person muss in Anwendung des OECD-Standards und der GAFI-Empfehlungen identifiziert werden.

Wie erfolgt der AIA?
Banken sowie gewisse kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften sammeln Finanzinformationen über Kunden, die steuerlich im Ausland ansässig sind, und übermitteln die Informationen einmal jährlich an die Steuerbehörde ihres Landes. Diese leitet die Daten automatisch an die Steuerbehörde des jeweiligen Partnerlandes weiter.

Wann wird die Schweiz den AIA einführen?
Nach der von der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtung beginnen die Schweizer Finanzinstitute 2017, Kontodaten von Steuerpflichtigen im Ausland zu erheben. Der erste Datenaustausch mit einem breiten Kreis von Partnerstaaten und -territorien wird 2018 stattfinden.

Gilt der globale Standard für den AIA auch im Inland?
Nein. Der internationale Standard regelt nur den internationalen Austausch von Kundendaten für die Steuerbehörden. Die Transparenz innerhalb der Staaten regeln diese weiterhin selber.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Quelle: Eidg. Finanzdepartement EFD
Thomas Witschi



ÄNDERUNGEN BEI DEN BEITRAGSZAHLEN

ABZÜGE IM SOZIALVERSICHERUNGSBEREICH PER 1.1.2017

Unverändert gegenüber dem Vorjahr

Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a maximal erlaubter Steuerabzug

für Steuerpflichtige mit 2. Säule	CHF 6'768.–
für Steuerpflichtige ohne 2. Säule	CHF 33'840.–

Obligatorische berufliche Vorsorge

Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	CHF 21'150.–
Koordinationsabzug	CHF 24'675.–
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 84'600.–
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'525.–
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'925.–

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5,125 %	5,125 %	10,25 %
ALV 1	1,1 %	1,1 %	2,2 %
ALV 2	0,5 %	0,5 %	0,5 %

ALV 1 ist geschuldet bis zu einem Jahreslohn von CHF 148'200.–
ALV 2 ist geschuldet ab einem Jahreslohn von CHF 148'201.–

Der maximal versicherte Lohn im UVG beträgt ebenfalls CHF 148'200.–.

Änderungen

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt von aktuell 1,25% auf 1% per 1.1.2017.



WEIHNACHTSANLASS UND FIRMENSPENDE



Am Freitag, 25. November 2016, fand unser schwungvoller Weihnachtsanlass statt: Beim Bowling haben wir nicht nur die sportliche Höchstleistung angepöbelt, sondern auch das gemütliche Beisammensein gepflegt. Danach stimmten wir uns bei einem feinen Nachtessen auf die bevorstehende Adventszeit ein.

Thomas Witschi

WIR ZEIGEN HERZ: SPENDE FÜR EINEN GUTEN ZWECK

Soziales Engagement gehört seit vielen Jahren zu unserer persönlichen Überzeugung und unserer Ansicht nach zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Zum Jahresende unterstützen wir von Gubser Kalt & Partner AG mit einem grosszügigen Spendenbetrag eine soziale Institution im Kanton Graubünden.

SCHÖNE FEIERTAGE UND EN GUETE RUTSCH!

RECHT
→ ERBRECHTSREVISION IN DEBATTE

STEUERN
→ INFORMATIONSAUSTAUSCH KURZ ERKLÄRT

SOZIALVERSICHERUNGEN
→ ÄNDERUNGEN BEI DEN BEITRAGSZAHLEN

NEWSLETTER 2/2016 DEZEMBER



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE

REVISION DES UNFALLVERSICHERUNGSGESETZES GÜLTIG AB 1.1.2017

Über ein Jahrzehnt wurde an der Revision des Unfallversicherungsgesetzes gearbeitet. Nun tritt es per 1.1.2017 in Kraft. Die Revision enthält kleine, aber nicht unwesentliche Änderungen:

Versicherungsbeginn:

ab 1.1.2017	bis 31.12.2016
ab dem ersten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt (auch wenn der 1. des Monats ein Sonntag ist)	erster Arbeitstag und nicht wenn das Arbeitsverhältnis beginnt

Versicherungsende:

am 31. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
---	--

Abrediversicherung:

Abschluss für 6 Monate	Abschluss für 180 Tage
------------------------	------------------------

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, beim Austritt eines Mitarbeiters ihn über seine Versicherungssituation zu informieren. Neben einer Information zum UVG über das Versicherungsende und der Möglichkeit eines Abschlusses einer Abrediversicherung sollten die Mitarbeiter auch über allfällige Möglichkeiten bei der beruflichen Vorsorge (BVG) und bei der Kranken-Lohnausfallversicherung informiert werden.

Benötigen Sie hier Unterstützung, können Sie uns jederzeit gerne kontaktieren.

Quelle: SVA Zürich, veb.ch, news.admin.ch
Monika Zwirner



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch



KURZ, RELEVANT UND AKTUELL

Liebe Kundinnen und Kunden
Liebe Leserinnen und Leser

Die Digitalisierung ist in aller Munde und sie macht auch vor der Treuhandbranche keinen Halt. Unser Softwarepartner ABACUS ist an vorderster Front mit dabei und bringt im nächsten Jahr für Kleinunternehmen und Start-ups eine interessante Weblösung. Wir haben für Sie die ersten Informationen.

Vererbt wird vorderhand noch analog, und dies ist, neben der technischen Umsetzung einer Erbteilung, meist eine Angelegenheit, bei der auch viele Emotionen im Spiel sind. Wir begleiten Sie hier nicht nur bei theoretischen Fragen, sondern beziehen auch die menschlichen Faktoren mit ein. Unser Gastautor René Biber zeigt in einem interessanten Beitrag auf, was die angedachten Anpassungen der nächsten Erbrechtsrevision bringen werden.

Ebenfalls haben wir Ihnen wie jedes Jahr die wichtigsten Änderungen betreffend Sozialversicherungen zusammengefasst. Auf die Änderungen beim Lohnausweis 2016 möchten wir speziell hinweisen, beinhalten sie doch eine Bringschuld gegenüber den Steuerämtern.

Zusätzlich lesen Sie in der aktuellen Ausgabe gemischte Neuigkeiten aus der Welt der Steuern und des Rechts.

Nun wünschen wir Ihnen und Ihren Familien schöne, geruhsame Weihnachten und ein spannendes neues Jahr.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



STEUERRECHT



NEUE ONLINEPLATTFORM FÜR CLEVERE

ABACUS LANCIERT «ABANINJA»

Die ABACUS Research AG stellt seit Ende November 2016 eine neuartige Onlineplattform namens «AbaNinja» für Kleinunternehmen, Vereine und Start-ups zur Verfügung. Damit lassen sich Debitorenrechnungen, Mahnungen und Offerten auf einfache Weise erstellen und auch digital versenden. Als weiterer Schritt soll ausserdem in Kürze die Verarbeitung der Lieferantenrechnungen in die Plattform integriert werden. Diese Daten lassen sich mit wenigen Klicks in die ABACUS-Finanzbuchhaltung übertragen.

Die Gubser Kalt & Partner AG bietet ihren Kunden die Möglichkeit, «AbaNinja» ab sofort zu nutzen. Bei Interesse dürfen Sie uns gerne für nähere Informationen kontaktieren.

Thomas Witschi



DAS ÄNDERT SICH BEIM LOHNAUSWEIS 2016

DIE ANPASSUNGEN IM ÜBERBLICK

Wie bereits mehrmals im Newsletter berichtet, ist ab 2016 aufgrund der Beschränkung durch die FABI-Vorlage neu eine wichtige Anpassung beim Lohnausweis nötig.

Mitarbeitern, denen ein Geschäftsfahrzeug vom Arbeitgeber zur Verfügung steht, werden beim Bund und in verschiedenen Kantonen ab 2016 die Fahrtkosten für den Arbeitsweg aufgerechnet. Diese Aufrechnung kann entsprechend wieder abgezogen werden. Dies aber höchstens im Umfang von Fr. 3'000.00.

Zur Berechnung dieser Aufrechnung ist nun nötig zu wissen, wie oft der Mitarbeiter überhaupt den Arbeitsweg zurücklegt. Ein Aussendienstmitarbeiter, der immer direkt zum Kunden fährt, hat keinen Arbeitsweg. Er hat sich somit nichts aufrechnen zu lassen, kann aber auch bei den Fahrtkosten nichts in Abzug bringen.

Wie sieht dies nun bei einem Kadermitglied aus, das zeitweise direkt zum Kunden fährt, die übrige Zeit aber an den Arbeitsplatz?

Grundsätzlich sind zwei wichtige Unterscheidungen zu machen:

- Der Privatanteil von 0,8% im Monat, der dem Mitarbeiter aufgerechnet wird, deckt private Fahrten wie solche ins Ferienhaus, ins Shoppingcenter etc. ab.
- Das Kreuz im Feld F beim Lohnausweis informiert lediglich darüber, ob der Mitarbeiter den Arbeitsweg kostenlos bestreiten kann.

Die FABI-Aufrechnung betrifft nur den Arbeitsweg. Der Privatanteil ist weiterhin abzuziehen. Und es ist eben nun auf dem Lohnausweis zu vermerken, wie viel Prozent im Jahr der Mitarbeiter direkt zum Kunden und nicht an den Arbeitsplatz fährt.

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat nun eine Erklärung dazu verfasst, was als Aussendienst gilt, und Pauschalansätze für verschiedene Funktionen und Berufsgruppen herausgegeben:

- Als Aussendiensttage gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt.
- Falls nur einer der beiden Arbeitswege direkt zum Kunden oder direkt vom Kunden nach Hause erfolgt, qualifiziert dies als «halber Aussendiensttag».
- Regelmässige Home-Office-Tätigkeiten qualifizieren als Aussendienst.
- Aussendiensttage sind in Prozenten von 220 Arbeitstagen anzugeben, wobei Ferien, einzelne Krankheitstage usw. bereits berücksichtigt sind.
- Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrads.
- Aussendiensttage können auch mittels einer Pauschale deklariert werden.
- Es muss unter Ziffer 15 im Lohnausweis aufgeführt werden, ob die Deklaration effektiv oder pauschal erfolgt: «Anteil Aussendienst xx % effektiv» bzw. «Anteil Aussendienst xx % pauschal».
- Wird die Pauschale verwendet, steht es dem Mitarbeitenden zu, im Veranlagungsverfahren einen höheren effektiven Anteil Aussendienst geltend zu machen.
- Mitfahrer in Geschäftsfahrzeugen sind von den Regelungen nicht betroffen.
- Können Poolfahrzeuge privat benutzt werden, sind die privaten Fahrten mit 0.70 CHF pro Kilometer in Rechnung zu stellen.
- Es steht die Möglichkeit offen, mit den Steuerverwaltungen Rulings in dieser Angelegenheit zu vereinbaren.

Das Merkblatt und die Beilage zum Merkblatt mit den Pauschalansätzen finden Sie auf unserer Website www.gubser-kalt.ch. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gehören Sie zu unseren Kunden, für die wir auch die Lohnausweise erstellen, so nehmen wir die entsprechenden Vermerke in Absprache mit Ihnen vor.

Quelle: TREX
Thomas Witschi

INTERNA



NEUES GESICHT BEI GUBSER KALT & PARTNER



LUCA SCHLEH: NEUER LERNENDER KAUFMANN

Mit Freude durfte ich im August die Lehre als Kaufmann bei Gubser Kalt & Partner AG beginnen. Herzlichst aufgenommen im Team und in einem modernen Arbeitsumfeld, fühlte ich mich von Tag eins an wohl. In meiner

Freizeit spiele ich gerne Fussball und unternehme Aktivitäten mit meinen Freunden. Ich freue mich auf die drei lehrreichen Jahre in Uster.



ERBRECHTSREVISION IN DEBATTE



GEPLANTE ERBRECHTSREVISION DES BUNDESRATES

In ungefähr zwei Drittel aller Erbrechtsfälle in der Schweiz gilt das vom Gesetz vorgesehene Erbrecht, das heisst, es liegt weder ein Testament noch ein

Erbvertrag der verstorbenen Person vor. Deshalb kommt der Qualität und Kontinuität des gesetzlichen Erbrechts hohe Bedeutung zu. Diese Aufgabe hat das heutige, vor mehr als 100 Jahren konzipierte Erbrecht eigentlich bravourös gelöst, nur vereinzelt wurden im Verlaufe der Jahrzehnte Anpassungen vorgenommen.

Trotz allem: Auch das beste Gesetz braucht irgendwann einmal eine Neuausrichtung, zumal heute andere und wesentlich vielfältigere Lebensformen bestehen, als dies noch vor relativ kurzer Zeit der Fall war. Für diese gesellschaftlichen Entwicklungen vermag das geltende Erbrecht nicht mehr zu genügen. Ausgelöst durch die «Motion Gutzwiller» für ein zeitgemässes Erbrecht vom 17. Juni 2010, schlägt der Bundesrat Neuerungen vor, die das Erbrecht flexibler ausgestalten sollen, ohne die bisherigen Kernelemente zu gefährden. Bessere Gestaltungsmöglichkeiten sollen primär Konkubinatspaare sowie Ehepaare mit nicht gemeinsamen Kindern, sogenannte «Patchworkfamilien», erhalten. Aber auch Eigentümer von KMU-Betrieben gehören dazu, indem die Nachfolgeregelung erleichtert wird. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Reduktion einerseits der Pflichtteilsquote und andererseits der Anzahl pflichtteilsgeschützter Personen (Eltern). Der Spielraum, den Nachlass mit einem Testament oder Erbvertrag massgeschneidert zu regeln, wird dadurch grösser.

Pflichtteils- und verfügungsfreie Quoten für Personen mit Nachkommen:

Nicht verheiratete Person mit Nachkommen

Grafiken: links heute, rechts neu



Verheiratete Person mit Nachkommen

Grafiken: links heute, rechts neu



Diese gewichtigste Änderung soll flankierend durch neue Gesetzesbestimmungen ergänzt werden, wobei aus meiner Sicht der Vorschlag des Bundesrates zu wenig weit geht. So ist es beispielsweise nicht zielführend, wenn die heutige Regelung weitergeführt wird, dass bei der lebzeitigen Übergabe eines Familienbetriebes mittels Erbvorbezug an einen Nachkommen nicht der heute vertraglich festgelegte Übernahmepreis, sondern der Wert im Zeitpunkt der Erbteilung für die Ausgleichung unter den Nachkommen massgebend sein soll.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Handlungsbedarf bei der Anpassung der kantonalen Steuergesetze. So ist es im Vergleich zu Ehepaaren nicht das «Gelbe vom Ei», wenn Konkubinatspaare sich wohl erbrechtlich mehr begünstigen können, aber der sechsfache Betrag der einfachen Erbschaftssteuer fällig wird, wie dies heute im Kanton Zürich der Fall ist.

Es ist davon auszugehen, dass der Vorentwurf des Bundesrates noch einige Korrekturen erfahren wird, bevor die Modernisierung des Erbrechts Tatsache wird. Bis die Gesetzesänderung in Kraft tritt, kann es gut und gerne noch fünf Jahre oder noch länger dauern.

Mengelt Vermögensverwaltung AG, Uster
René Biber, Nachlassexperte